

führen (§. 5). Den Besitzern der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter bleibt jedoch nachgelassen, die Steuern von ihren zum Gutscomplex gehörigen Grundstücken, mithin auch von den früher steuerbaren, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen; sie haben aber, wenn sie hiervon Gebrauch machen wollen, solches innerhalb einer von dem Finanzministerio zu bestimmenden Frist bei derselben anzuzeigen, auch den Landgemeinden von derjenigen Steuer-summe, welche von den zum Gutscomplex gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist, und wie sich selbige am 1. Januar 1844 feststellt, die §. 36 aus Staatscassen bewilligte Einnehmergebühr an  $1\frac{1}{2}$  Procent als jährliche feste Entschädigung und als Beitrag zu dem Recepturaufwand zu gewähren.

Diejenigen der benannten Güter, deren Besitzer innerhalb der gedachten Frist sich nicht erklären, werden der Steuergemeinde, in deren Flurbezirk sie liegen, beigezählt. Die einmal getroffene Wahl, sei solche ausdrücklich erklärt, oder durch Stillschweigen innerhalb der gesetzten Frist zu erkennen gegeben worden, kann nicht geändert werden." Nimmt die Kammer dieses Minoritätsgutachten an? — Wird mit 26 gegen 10 Stimmen angenommen."

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren, die Zeit ist verlaufen, ich ersuche Sie, morgen früh 10 Uhr zur Fortsetzung und zur Berathung hier wiederum gefälligst zusammenzukommen.

Schluß der Sitzung  $\frac{1}{4}$  3 Uhr.